

Haftung von Fluglehrern

Möglichkeiten für AOPA-Mitglieder, sich vor Ansprüchen zu schützen

Das Fliegen ist eine der sichersten Fortbewegungsarten. Und jeder Fluglehrer ist sich seiner hohen Verantwortung bewusst, die er gegenüber seinen Schülern hat und erfüllt seinen Lehrauftrag gewissenhaft und fürsorglich. Gleichwohl haftet er aufgrund von Gesetzen für Schäden, die während der Ausbildung eintreten. Wie gut, dass man sich versichern kann!

Was heißt eigentlich „für Schäden zu haften“?

Haftpflicht ist in diesem Zusammenhang die gesetzliche Verpflichtung, den Schaden zu ersetzen, den man einem anderen zugefügt hat. Dies können Personen- und Sachschäden sein.

Im AOPA-Letter 04/2011 wurde an dieser Stelle bereits die Haftpflicht des Luftfahrzeughalters und des Luftfrachtführers (der Personen und/oder Sachen befördert) erläutert.

Die Haftpflicht des Fluglehrers stellt eine eigene Form der Haftung dar. Aber auch hier ist eine Haftung in unbegrenzter Höhe möglich!

Warum der Versicherungsschutz der Halter- bzw. Frachtführerhaftpflicht-Versicherung nicht ausreichend ist

Für Schäden an Personen und/oder Sachen außerhalb des Luftfahrzeuges besteht Schutz über die Halterhaftpflicht. Sollte jedoch die Versicherungssumme der Halterhaftpflicht-Versicherung nicht ausreichen, springt die Fluglehrerhaftpflicht-Versicherung ein.

Etwaige Ansprüche des Flugschülers an den Fluglehrer sind über die Halterhaftpflicht-Versicherung zum Beispiel aber nur versichert, wenn der Flugschüler kein „Pilot In Command (PIC)“ ist. Ist der Flugschüler PIC, besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche des Flugschülers gegen den Fluglehrer. Hier greift dann der Schutz Fluglehrerhaftpflicht-Versicherung ein.

Die Frachtführerhaftpflicht-Versicherung spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle, da es sich bei der Ausbildung um keine Beförderung von Passagieren handelt.

Die Ausbildung findet nicht nur in der Luft statt. Folgendes Szenario ist beispielsweise möglich: Der Fluglehrer erklärt die Funktionsweise von Funkgeräten unter Zuhilfenahme eines fremden Funkgerätes. Er legt dieses ungeschickt auf einem Tisch im Schulungsraum ab. Das Gerät fällt herunter und wird dabei beschädigt. Oder es fällt sogar einem Flugschüler auf den Fuß und verletzt ihn. Der Personen- und Sachschaden ist über die Fluglehrerhaftpflicht-Versicherung gedeckt.

Vorteil für Fluglehrer, die Mitglied der AOPA sind

Die Fluglehrerhaftpflicht-Versicherung ist unverzichtbar, da die Halterhaftpflicht-Versicherung nur Teilbereiche der vorhandenen Risiken abdeckt, denen ein Fluglehrer ausgesetzt ist. Der Versiche-

rungsschutz umfasst den Ausgleich von berechtigten Schadenersatzansprüchen gegen den Fluglehrer und die Abwehr von ungerechtfertigten Ansprüchen. Notfalls auch vor Gericht!

Über die AOPA Gruppenfluglehrerhaftpflicht-Versicherung können sich Mitglieder preisgünstig versichern. Versichert ist über diesen besonderen Vertrag die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als berechtigter Fluglehrer und Einweiser auf den folgenden Luftfahrzeugarten:

- Motorflugzeugen
- Drehflügler
- Motorsegler
- Segelflugzeuge
- Freiballone
- aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge

Die erforderliche Ausbildungstätigkeit unter der Aufsicht eines hierfür amtlich anerkannten Fluglehrers zur Erlangung der Lehrberechtigung ist mitversichert. Ebenso ist die Tätigkeit als Fluglehrer-ausbilder für die obigen Luftfahrzeugarten mitversichert.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an dem der Ausbildung/Einweisung dienenden Luftfahrzeug einschließlich Sachfolgeschäden. Dieser Ausschluss ist marktüblich. Daher sollte der Fluglehrer mit dem/den Verein/en, bei dem/denen er tätig ist, eine entsprechende Vereinbarung (in Form einer Haftungsfreistellung) treffen.

Versicherungsdetails

Die Versicherungssumme der AOPA-Gruppenfluglehrerhaftpflicht-Versicherung beträgt 500.000 EUR für Personen- und Sachschäden. Eine Selbstbeteiligung ist nicht vereinbart. Der Jahresbeitrag beträgt 65 EUR (zzgl. Versicherungsteuer von zur Zeit 19 %).

Mitversichert gilt zudem die Tätigkeit als Prüfer für das Luftfahrtbundesamt bzw. die Bezirksregierung.

Höhere Versicherungssummen sind – außerhalb der Gruppenfluglehrerhaftpflicht-Versicherung – über einen separaten Vertrag selbstverständlich möglich. Bis hin zu einer Versicherungssumme von 3.000.000 EUR.

Bogdan Dudzinski, AachenMünchener